

13. dem Minister für Abrüstung und Verteidigung für Waren des Mundvorrats auf Schiffen der Nationalen Volksarmee, soweit diese Waren nicht nach § 33 Abs. 1 AZO zollfrei sind, zur Aufbewahrung bis zur Wiederausfuhr,
14. dem Gestellungspflichtigen für Behälter und Lademittel ausländischer Eisenbahnverwaltungen und ausländischer Unternehmen des Fluglinienverkehrs,
15. den Vermietern von außerhalb des Zollgebiets beheimateten Seetransport-Behältern für besonders gekennzeichnete Seetransport-Behälter, die bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren — unter den folgenden Bedingungen auch zur Beförderung innerhalb des Zollgebiets — verwendet werden und die vom Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernehmen. Die Behälter dürfen auf dem Weg nach dem Ort oder in die Nähe des Ortes, an dem sie mit auszuführenden Waren beladen oder von dem sie leer wieder ausgeführt werden, einmal für die Beförderung von Waren innerhalb des Zollgebiets verwendet werden.

Abschnitt II

Einzelheiten

Zu Abschnitt I Nr. 1:

(1) Die Fahrzeuge dürfen auch an andere abgegeben werden, denen die Verwendung nach Abschnitt I Nr. 4 bewilligt ist.

(2) Den außerhalb des Zollgebiets beheimateten Landkraftfahrzeugen stehen Landkraftfahrzeuge gleich, für die im Zollgebiet ein Ausfuhrkennzeichen ausgegeben worden ist.

(3) Werden im Zollgebiet Personen gewerblich aufgenommen und wieder abgesetzt oder Waren gewerblich geladen und wieder ausgeladen, so liegt kein grenzüberschreitender Verkehr vor.

(4) Die nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b bewilligte Beförderung von Personen innerhalb des Zollgebiets (außerhalb des grenzüberschreitenden Verkehrs) umfaßt

- a) die unentgeltliche Mitnahme von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet sowie von Waren in geringen Mengen,
- b) das Führen des Fahrzeugs durch eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet (z. B. bei Reisebussen).

Zu Abschnitt I Nm. 1 bis 4:

(5) Ob ein Landkraftfahrzeug im Zollgebiet oder im Zollaussland beheimatet ist, richtet sich nach seinem regelmäßigen Standort. „Regelmäßig“ ist der Standort des Fahrzeugs, von dem aus es durch den Verfügungsberechtigten nach bestimmungsmäßiger Verwendung dauernd — abgesehen von vorübergehenden Unterbrechungen — eingesetzt wird und an den es nach dem Einsatz zurückkehrt.

Da zulassungspflichtige Fahrzeuge im allgemeinen in dem Land zugelassen sind, in dem sie ihren regelmäßigen Standort haben, ergibt sich ihre Beheimatung aus der Zulassung. Die Zulassung ist auch dann maßgebend, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet, das Fahrzeug in dem betreffenden Staat uneingeschränkt zu nutzen (z. B. Sonderkennzeichen zum Zwecke der Ausfuhr).

Die vorstehenden Ausführungen gelten indes für Anhänger (Sattelaufliieger) nicht uneingeschränkt. Wird der Einsatz eines im Zollaussland zugelassenen Anhängers oder Sattelaufliegers nicht nur gelegentlich und nicht nur für jeweils kurze Zeitspannen vom Zollgebiet aus gesteuert, so liegen die Voraussetzungen für die allgemeine Bewilligung der vorübergehenden Zollgutverwendung nicht vor.

Zu Abschnitt I Nm. 1, 4 und 7:

(6) Bei doppeltem Wohnsitz gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person der Ort, zu dem sie wegen persönlicher Bindungen enge Beziehungen hat, sofern sie regelmäßig (im allgemeinen wenigstens einmal im Monat) dorthin zurückkehrt. Hält sich die Person zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer oder zum Besuch einer Universität oder Schule im Zollgebiet auf, so behält sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets. Ergeben sich bei der Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Wohnsitz“ Zweifel, so wird dem Ministerium der Finanzen berichtet.

Zu Abschnitt I Nrn. 1, 6 und 7:

(7) Die Bewilligung umfaßt auch Renn- und Kartingfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die auf einem anderen Beförderungsmittel eingeführt werden und ihre Fahrt im Zollgebiet mit eigener Kraft fortsetzen sollen.

Zu Abschnitt I Nm. 1 bis 7:

(8) Die Bewilligung umfaßt auch das Zubehör und die Ersatzteile, die als übliche Ausrüstung mitgeführt werden, sowie nachgesandte Ersatzteile im Werte bis zu 400 Deutsche Mark, die nachweisbar bei der Wartung oder Instandsetzung in der vorübergehenden Verwendung befindlicher Fahrzeuge verwendet werden (siehe § 69 Abs. 4 Nr. 1 AZO). Zubehör, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt, darf eingebaut werden. Bei Landkraftfahrzeugen und Anhängern werden nicht fest mit dem Fahrzeug verbundene Aufbauten (Wechselpritschen, Wechselkästen, in ähnlicher Weise eingesetzte, in ihren Konstruktionsmerkmalen auf das Fahrzeug abgestimmte Großbehälter) stets als Zubehör angesehen.

(9) Endet die Beheimatung außerhalb des Zollgebiets, so muß die Verwendung spätestens zwei Wochen danach beendet sein.

Zu Abschnitt I Nm. 1 bis 13:

(10) Das Zollgut braucht zur Beendigung der Verwendung bei der Ausfuhr nicht gestellt zu werden.

Zu Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe b:

(11) Personen (Mieter) mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet haben den Mietvertrag mit sich zu führen und auf Verlangen den Zollbediensteten vorzuweisen.

Zu Abschnitt I Nr. 7:

(12) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Zu Abschnitt I Nr. 9:

(13) Die Waren müssen unmittelbar ausgeführt werden.

Zu Abschnitt I Nr. 10:

(14) Die Allgemeine Bewilligung befreit nicht von der Beachtung veterinärhygienischer Vorschriften.

Zu Abschnitt I Nr. 12:

(15) Das zuständige Hauptzollamt legt den Verwendern von Leihdeckkleidern die folgenden Pflichten auf:

- a) Der Verwender hat — falls er keinen Geschäftssitz (Wohnsitz) im Zollgebiet hat — einen im Zollgebiet wohnenden Vertreter zu bestellen. Er hat — ggf. durch den Vertreter — dem Hauptzollamt Auskunft über den Verbleib von Leihdeckkleidern zu geben und einen etwaigen Verlust oder den endgültigen Verbleib von Leihdeckkleidern im Zollgebiet anzuzeigen.
- b) Auf den Leihdeckkleidern sind Namen oder Zeichen der Verleihfirma und Unterscheidungsnummern haltbar und gut sichtbar anzubringen.
- c) Der Verwender hat Anschreibungen zu führen, aus denen sich die Einfuhr jedes Leihdeckkleides und sein weiterer Verbleib bis zur Ausfuhr ergibt.

(16) Das zuständige Hauptzollamt bemißt die von den Verwendern allgemein zu leistende Sicherheit nach dem Umfang ihres Verleihverkehrs mit ausländischen Deckkleidern, prüft jährlich, ob die Sicherheit den Erfordernissen noch entspricht, und setzt nach dem Prüfungsergebnis jeweils die Höhe der Sicherheit neu fest. Das zuständige Hauptzollamt teilt den in Betracht kommenden Eingangsstellen mit, welche Verwender die Voraussetzungen für die allgemeine Bewilligung erfüllen und wie jeweils die Deckkleider gekennzeichnet sind.